



Beschluss zur Akkreditierung

**der kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengänge
im Rahmen der Lehrerbildung
mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“
und „Master of Education“**

an der Universität Siegen

– teilstudiengangsübergreifender Teil –

Modellbetrachtung und Begutachtung des Teilstudiengangs Bildungswissenschaften im Wintersemester 2010/11

Begutachtung der weiteren Teilstudiengänge in sechs Fächerpaketen ab dem Sommersemester 2011

Koordination: Ninja Fischer und Dr. Anne Jordan, Geschäftsstelle AQAS

Akkreditierungsbeschluss

Auf Basis der Bewertungsberichte der Gutachtergruppen zur Modellbetrachtung und zur Begutachtung der Fächerpakete und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 48. Sitzung vom 20. und 21.08.2012 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Die kombinatorischen Studiengänge mit den Abschlüssen „Bachelor of Arts“ bzw. „Bachelor of Science“ und „Master of Education“ an der Universität Siegen, die auf die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie an Gymnasien und Gesamtschulen hinführen, werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) mit Auflagen akkreditiert, da die darin genannten Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Studiengängen grundsätzlich erfüllt sind und die Akkreditierungskommission davon ausgeht, dass die im Verfahren festgestellten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.
2. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS im Falle der teilstudiengangübergreifenden Auflagen spätestens bis zum **31.05.2013** anzuzeigen. Hinsichtlich der Fristen für die Anzeige der teilstudiengangsspezifischen Auflagen wird auf die Gutachten zu den Fächerpaketen verwiesen.
3. Um die Durchführung des Verfahrens unter organisatorischen Aspekten zu ermöglichen, sind die in den Studiengängen vertretenen Teilstudiengänge zum Zwecke der Begutachtung in Fächerpakete aufgeteilt worden. Zu den Auflagen und Empfehlungen für die einzelnen Teilstudiengänge wird auf die Gutachten zu den Fächerpaketen verwiesen. Die teilstudiengangübergreifenden Auflagen und Empfehlungen sind nachfolgend angeführt.
4. Bei den Masterstudiengängen handelt es sich um **konsequente** Masterstudiengänge. Die Akkreditierungskommission stellt ein **Lehramtsprofil** fest.

Der Akkreditierung der Masterstudiengänge wird von Seiten des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zugestimmt.

5. Die Akkreditierung wird für eine Dauer von fünf Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum **30.09.2017**.

Sollten die Studiengänge oder ein Studiengang zu einem späteren Zeitpunkt anlaufen, kann die Akkreditierung auf Antrag der Hochschule entsprechend verlängert werden.

Teilstudiengangübergreifende Auflagen und Empfehlungen

Auflagen:

- A. 1. Das Konzept zur Durchführung des Praxissemesters muss weiter konkretisiert werden. Dabei sind die zeitlichen Planungen zu spezifizieren, die Kooperationspartner aufzuzeigen und Kooperationsverträge mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu schließen. Des Weiteren muss ein Konzept zur Abstimmung der verschiedenen Vorbereitungs- und Begleitveranstaltungen des Praxissemesters zwischen den Fächern und ein Konzept zur Prüfung des Praxissemesters sowie deren Dokumentation in den Modulhandbüchern vorgelegt werden.
- A. 2. Die Rahmenprüfungsordnungen für die Kombinationsstudiengänge sind in juristisch geprüfter und veröffentlichter Form vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch andere Abschlüsse als der eines grundständigen Studiums an der Universität Siegen Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium sein können.

- A. 3. Es ist darzulegen, dass bei der Anrechnung von Leistungen und Abschlüssen die Regelungen der Lissabon-Konvention berücksichtigt werden.
- A. 4. Für den Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ) muss ein Personalentwicklungskonzept vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie die Lehre im Akkreditierungszeitraum sichergestellt wird. Es sollte weiterhin dargelegt werden, in welchem Umfang die verantwortliche Professorin zugunsten von DSSZ von anderen Aufgaben entlastet wird. Die Angaben zu Mitarbeiter/innen sollten offen gelegt werden. Eine mittel- und langfristige Perspektive muss dabei deutlich werden. Aus der Aufstellung muss hervorgehen, dass die personelle und sächliche Ausstattung mittel- und langfristig für das DSSZ-Modul ausreichend ist.
- A. 5. Die Modulbeschreibung für DSSZ muss überarbeitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass das Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Im Modul DSSZ sollte die Ressource Mehrsprachigkeit deutlicher berücksichtigt werden.
- A. 6. Die Kooperation mit den anderen Fächern im Bereich DSSZ muss konzeptionell und organisatorisch dargestellt werden. Jedes Fach muss entsprechend Verantwortliche für die Beteiligung im Bereich DSSZ festlegen.

Zur Weiterentwicklung der kombinatorischen Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

- E. 1. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollten lehrveranstaltungs- und fächerbezogene Evaluationen durch solche ergänzt werden, die aus der Perspektive der Studierenden das Zusammenwirken der einzelnen Bestandteile des Lehramtsstudiums in den Blick rücken. Des Weiteren sollte deutlicher dargestellt werden, wie Qualitätssicherungsmaßnahmen abgeleitet werden und wie ein Feedback der Evaluationsergebnisse an die Studierenden systematisiert wird.
- E. 2. Die Kompetenzen zur Steuerung und Prozessverantwortung in der Lehrerbildung sollten deutlicher am Zentrum für Lehrerbildung angesiedelt sein.
- E. 3. Die Koordination zwischen dem ZLB und den Fakultäten bzw. Fächern sollte weiter abgestimmt und optimiert werden, zum Beispiel im Hinblick auf die Prüfungsverwaltung und -organisation. Dabei könnte die Benennung einer Person als Koordinator/in für die Lehrerbildung in jedem Fach hilfreich sein.
- E. 4. Sofern in den Rahmenprüfungsordnungen festgelegt wird, in welchen Zeiträumen Klausuren und mündliche Prüfungen stattfinden können, sollten diese so definiert werden, dass die Prüfungsbelastung im jeweiligen Zeitraum nicht zu hoch ist; der Zeitraum sollte mehr als eine Woche betragen. Die Festlegung sollte zudem in Absprache mit den Fakultäten/Fächern und den Bildungswissenschaften erfolgen.